Verfassung

der "Wilhelm - Jockel - Stiftung"

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

   Wilhelm - Jockel - Stiftung.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3. Sie hat ihren Sitz in Gernsheim /Rh.

§ 2 - Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschlieslich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung bedürftiger, vornehmlich elternloser begabter und talentierter Kinder und Jugendlicher (einschliesslich Studenten und Auszubildender) vorrangig aus unserem Heimatbezirk, auf wissenschaftlichem, technisch handwerklichem oder künstlerischem Gebiet nach Massgabe und unter Beachttung der gesondert festgelegten Grundsätze und Richtlinien.

   Weiterhin ist - je nach Verfügbarkeit der Mittel - Zweck der Stiftung die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung von:

   a. Kindergärten bzw. -tagesstätten und/oder
   b. Erholungs- bzw. Wohnheimen für Kinder und Jugendliche und/oder
   c. Erholungsmassnahmen (Kuren u.ö.) für Kinder und Jugendliche.

3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Beirat. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 - Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 100.000,--
   - i.W.: Deutsche Mark einhunderttausend - .

   Es erhöht sich durch evtl. Zuwendunden der Stifter oder Dritter (Zustiftungen), die von dem Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt und als solche bezeichnet sind.

   Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und weitere Zuwendungen können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

   In den Folgejahren ist der eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

   Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

a. dem/der Vorsitzenden,

b. dem/der Schatzmeister/in, der/die zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r ist,

c. einem/einer Beisitzer/in.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder; eines muss der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.

Dazu gehören insbesondere

a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel und zwar im Einvernehmen mit dem Beirat gemäß § 9 Ziffer III,

c die Berichterstattung über Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.

§ 5

Der Vorstand besteht zunächst aus

1.Herrn Rechtsanwalt und Notar Wilhelm J o c k e l als Vorsitzender,

im Verhinderungsfall Frau Maria Jockel als Vorsitzende,

2. Herrn Bankdirektor R i c h t e r
(Kreisparkasse Groß-Gerau) als stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister,

3. Herrn Dr.rer.pol. Rainer K a s p a r , Dipl.Volkswirt,
Gernsheim /Rh., Zwingenberger Straße, als Beisitzer,

I. Sollte der Vorsitzende Wilhelm Jockel oder auch seine Ehefrau Maria Jockel ihre Tätigkeit als Vorsitzende - nicht nur vorübergehend - nicht mehr ausüben wollen oder können, so ist

Herr Rechtsanwalt und Notar Johannes U n g e r ,
Gernsheim /Rh.,

zum Vorsitzenden berufen, der auch seinen Nachfolger vorschlagen soll.

Die Bestellung seiner Nachfolger erfolgt gemeinsam durch die anderen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirates.

II.Der/Die Schatzmeister/in und stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer/in werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der beiden Organe bestellt, möglichst auf Vorschlag des bisherigen Vorstandsmitglieds und im Einvernehmen mit dem /der 1. Vorsitzenden nach Anhörung des Beirates.

§ 6 - Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus 5 Personen.

Für die Bestellung der Nachfolger gilt das gleiche wie § 5 II.

§ 7 - Mitglieder des Stiftungsbeirates

Zu ersten Beiratsmitgliedern werden berufen:

1. Herr N e um a n n , Jugendamtsleiter beim Landratsamt Groß-Gerau (Mitarbeiterin Frau Giebel),

2. Herr Richter Wilfried K o c h , Familienrichter beim Amtsgericht Groß-Gerau, wohnh. Claudiusstraße 33, Groß-Gerau,

3. Herr Studienrat Horst-Dieter K a s p a r , wohnh. Frankensteiner Str. 20, Gernsheim /Rh.,

4. Herr Dr. Paul Nester, Dipl-Kaufmann, wohnh. Wilh.-Böttiger-Straße 33, Biebesheim /Rh.,

5. Herr Dr. agr. Jürg-Dietrich G e b h a r d t , wohnh. Heinr.v.Kleist-Str. 30, Biebesheim /Rh. .

Darüberhinaus können geeignete Personen vom Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand gebeten werden, dem Beirat als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder beizutreten.

Um eine objektive, sachliche und neutrale Durchführung der Stiftung zu gewährleisten und auch nur den Anschein parteipolitischer, kirchlicher oder ideologischer Einflussnahme zu vermeiden, sollen entsprechend engagierte Personen wie Politiker, Pfarrer und dergleichen nicht in die Stiftungsorgane berufen werden.

Eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit Kirche und caritativen Stellen ist selbstverständlich wünschenswert und zulässig.

§ 8 - Stellung des Vorstandes und des Beirates

Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes - ausgenommen der Stifter und derzeitige 1. Vorsitzende - können nur aus wichtigem Grunde erfolgen, falls dies von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes und Beirates verlangt wird, wobei dem Abzuberufenden kein Stimmrecht zusteht.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden auf die Dauer von 10 Jahren berufen.

Wiederwahl ist zulässig.

Zu Lebzeiten der Stifter können diese unabhängig von den bestehenden Regelungen andere Personen in Vorstand und Beirat unter Abberufung der bislang Benannten bestimmen und auch andere Berufungsvoraussetzungen und Modalitäten festlegen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sollen zwecks Erlangung von Förderungsanträgen Verbindung halten mit infrage kommenden Behörden, Kommunen, Institutionen (z.B. Schulen oder Hochschulen) sowie mit geeignet erscheinenden Privatpersonen. Sie können zur Entscheidungsfindung von Förderungsanträgen und Förderungsmassnahmen auch entsprechende Fachberater zuziehen.

§ 9 - Weitere Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

I. Der Vorstand verwaltet die Stiftung

Er entscheidet über die Person der Destinatäre, über die Art und den Umfang der Stiftungsleistungen und zwar grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Beirat.

Entsprechendes gilt für den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder von geringer Bedeutung sind.

Grundstücksgeschäfte oder wesentliche Veränderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Beirates.

II. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in jeweils auf 3 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei seinen Beschlüssen ist einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht in dieser Verfassung ein anderes bestimmt ist.

Der Beirat hat im wesentlichen beratende und überwachende Funktion, unbeschadet seiner sonstigen in dieser Verfassung festgelegten Rechte und Pflichten; insbesondere hat er dem Vorstand Förderungsvorschläge zu unterbreiten und ihn zu dessen Entscheidungsfindung zu beraten.

Der Beirat kann vom Vorstand zweckdienliche Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen, unbeschadet dessen, dass der Vorstand den Beirat über seinen Vorsitzenden über alle wesentlichen Vorgänge und den Stand des Stiftungsvermögens angemessen zu unterrichten hat.

III. Die Benennung der Voraussetzungen für Leistungen der Stiftung, insbesondere was Begabung und Bedürftigkeit angeht, obliegt ausschliesslich dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat, ggf. nach Anhörung von Fachleuten.

Die Mitglieder handeln - auch in allen sonstigen Fällen - nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens.
Eine gerichtliche Überprüfung ist unzulässig.

§ 10 - Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung und Änderung der Verfassung

Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulässig, falls die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.

Für die Entscheidung ist die Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates erforderlich.

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der einfachen Mehrheit beider Organe.

Unabhängig hiervon kann der Stifter zu Lebzeiten die von ihm erforderlichen Änderungen der Verfassung vornehmen.

§ 11 - Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen hälftig

a) an die Stadt Gernsheim /Rhein

b) an die Gemeinde Biebesheim /Rhein.

Die Stadt Gernsheim und die Gemeinde Biebesheim haben die Zuwendungen unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke gemäß § 2 dieser Verfassung oder für andere denen so nahe wie möglich kommenden gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden, wobei nach Möglichkeit den Wünschen und Vorschlägen der Stiftungsorgane entsprochen werden soll.

Soweit Einrichtungen geschaffen werden, sollen diese mit unserem Namen in Verbindung stehen bzw. unsere Namen tragen.

Bei Wegfall der Steuerbegünstigung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gem. § 2 der Satzung zuzuführen.

Gernsheim /Rhein, den 30. Oktober 1988

gez. Wilhelm Jockel gez. Maria Jockel

Für die Entscheidung ist die Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates erforderlich.

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der einfachen Mehrheit beider Organe.

Unabhängig hiervon kann der Stifter zu Lebzeiten die von ihm erforderlichen Änderungen der Verfassung vornehmen.

§ 11 - Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen hälftig

a) an die Stadt Gernsheim /Rhein

b) an die Gemeinde Biebesheim /Rhein.

Die Stadt Gernsheim und die Gemeinde Biebesheim haben die Zuwendungen unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke gemäß § 2 dieser Verfassung oder für andere denen so nahe wie möglich kommenden gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden, wobei nach Möglichkeit den Wünschen und Vorschlägen der Stiftungsorgane entsprochen werden soll.

Soweit Einrichtungen geschaffen werden, sollen diese mit unserem Namen in Verbindung stehen bzw. unsere Namen tragen.

Bei Wegfall der Steuerbegünstigung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gem. § 2 der Satzung zuzuführen.

Gernsheim /Rhein, den 30. Oktober 1988

gez. Wilhelm Jockel

gez. Maria Jockel

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 46 DARMSTADT

Genehmigt
Darmstadt, den 5. Mai 2015
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag